

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 5/25

Berlin, 11.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 09.11.2026	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
837/30/10.0 00	den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen nebst dazugehörigen Kellerräumen	2	60019

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 5, Nr. 23/23	Gebäude- und Freifläche	10625 Berlin, Leibnizstraße 70	708

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Teileigentum Nr. 2 in der Leibnizstraße 70, 10625 Berlin Das Teileigentum (Ladengeschäft) liegt im Vorderhaus im Erdgeschoss rechts eines 5-geschossigen vollunterkellerten Wohn- und Geschäftshauses. Laut Abgeschlossenheitsbescheinigung besteht das Eigentum aus 5 Räumen mit Küche, WC, 2 Kammern sowie zwei Kellerräumen mit Treppe zur Einheit. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: Juli 2025) verwiesen. Baujahr: 1902 Nutzfläche: ca. 150,92 m ²	500.000,00 €
--	---	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 500.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 17.03.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 17.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.